

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2004/6/21 G48/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2004

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VfGG §17 Abs2, §18, §19 Abs3 Z2 lita

VerbotsG

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer gegen das Verbotsgebot gerichteten Eingabe mangels Zulässigkeit; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## **Spruch**

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Mit Eingabe vom 19. April 2004 stellte der Einschreiter folgende Anträge:

"Gemäß Art1 des Bundesverfassungs-Gesetzes, der eindeutig besagt, dass Alles Recht vom Volke auszugehen hat, beantrage ich eine verfassungsmäßige Überprüfung des sogenannten NS-Verbotsgebotes und zwar eine Überprüfung auf das rechtmäßige Zustandekommen im Jahre 1945.

...

Ich beantrage daher mit sofortiger Wirkung eine Aufhebung und ersatzlose Streichung des verfassungswidrigen Verbotsgebotes §3 und beantrage gleichzeitig als direkt Betroffener auf Grund meines geringen Einkommens von weniger als 500 € monatlich die Beigabe eines kostenlosen Rechtsbeistand."

Der Einschreiter führt in seiner Eingabe aus, dass sich die Widersinnigkeit dieses Gesetzes bereits aus der rechtsunwirksamen und verfassungswidrigen NS-Verbotsgebotenovelle 1992 ergebe.

2. Die Eingabe ist unzulässig:

Der Einschreiter begeht die Überprüfung des Verbotsgebotes auf seine Verfassungsmäßigkeit. Seinem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass es sich bei diesem Gesetz selbst um ein Bundesverfassungsgesetz handelt. Im Übrigen wird auf die Entscheidungen VfSlg 13.116/1992, 15.334/1998 und VfGH 24.2.1997, G28/97 verwiesen.

Die Eingabe war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Damit erweist sich die vom Einschreiter angestrebte Rechtsverfolgung als offenbar aussichtslos, sodass sein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abzuweisen war.

3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita bzw §63 Abs1 ZPO iVm §35 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

Nationalsozialistengesetzgebung, VfGH / Verfahrenshilfe

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:G48.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

31.10.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)